



Meine Zeit in Norwegen – Arbeit und Rente europaweit

- Wie Sie Rentenansprüche erwerben
- Welche Rentenarten es gibt
- Wo Sie Fachauskünfte bekommen



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Norwegen geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Norwegen – ein Partner in Europa**
- 6 Das norwegische Rentenversicherungssystem**
- 10 Norwegische Rentenarten und ihre Bausteine**
- 12 Altersrente – zwei Stichtage**
- 15 Auch bei Invalidität gesichert**
- 19 Renten an Hinterbliebene
geben finanzielle Sicherheit**
- 24 Frühere Familienpflege – zusätzliche Rente**
- 25 Zulagen und Beihilfen – ein Plus zur Rente**
- 27 Die Grundrente – was ihre Höhe beeinflusst**
- 31 Die Formel zur Zusatzrente**
- 36 Vorruhestand in Norwegen**
- 38 Rentenanspruch und Fachauskunft**
- 43 Wir beraten vor Ort**
- 44 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Norwegen – ein Partner in Europa

Durch das Europarecht ist Norwegen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit mit sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz verbunden. Das bringt Ihnen große Vorteile.

Sozialpartnerschaft in Europa

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz haben sich auf bestimmte Regeln verständigt. Damit sind die verschiedenen nationalen Sicherungssysteme aufeinander abgestimmt. Diese sorgen dafür, dass Sie keine Nachteile haben, wenn Sie im Laufe Ihres Erwerbslebens in mehreren Mitgliedstaaten (zum Beispiel in Norwegen und in Deutschland) erwerbstätig waren oder/und dort gewohnt haben. So werden die Versicherungszeiten, die Sie in anderen Mitgliedstaaten (beispielsweise in Deutschland) erworben haben, für Ihren norwegischen Rentenanspruch berücksichtigt, wenn Sie die Voraussetzungen allein mit Ihren norwegischen Versicherungszeiten nicht erfüllen. Das Europarecht stellt sicher, dass keine Sozialversicherungsbeitrag verloren geht, erworbene Rechte geschützt werden und jeder Mitgliedstaat damit die Rente zahlen kann, die den jeweiligen nationalen Versicherungszeiten entspricht.

Wenn in dieser Broschüre von „Mitgliedstaat“ die Rede ist, so bezieht sich dieser Begriff auf alle Mitgliedstaaten der EU, die Länder des EWR und die Schweiz.

Näheres hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Wenn sie in Deutschland wohnen, können Sie sogar den Rentenantrag für Ihre norwegische Rente beim zuständigen Träger in Deutschland stellen. Weitere Informationen zum Rentenantrag finden Sie im Kapitel „Rentenantrag und Fachauskunft“ ab Seite 38.

Das Europarecht bezieht sich aber nicht nur auf die Rentenversicherung, sondern auch auf die Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung und die Pflegeversicherung.

Arbeiten in Norwegen – versichert in Norwegen?

Bevor Sie eine Erwerbstätigkeit in Norwegen aufnehmen, sollten Sie klären, in welchem Land Sie versichert sind. Möglicherweise gilt für Sie weiterhin das deutsche Recht:

Während Ihrer Beschäftigung in Norwegen sind Sie in der Regel nach den norwegischen Rechtsvorschriften versichert. Wurden Sie jedoch vorübergehend von Ihrem deutschen Arbeitgeber nach Norwegen entsandt oder liegt eine Ausnahmereinbarung vor, kann für Sie weiterhin Versicherungspflicht in Deutschland bestehen.

Unser Tipp:

Ob bei Ihnen eine Entsendung oder Ausnahmereinbarung vorliegt, können Sie der Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ entnehmen.



Das norwegische Rentenversicherungssystem

In Norwegen besteht die gesetzliche Rentenversicherung aus zwei unterschiedlichen Systemen: der Einwohnerversicherung und der Zusatzversicherung. Im Rentenfall erhalten Sie daher regelmäßig zwei Renten. Daneben bestehen für bestimmte Berufe Sondersysteme.

Die norwegische Rentenversicherung ist Teil des Nationalen Volksversicherungssystems. Sie wird von NAV (Arbeits- og velferdsetaten) verwaltet. Die Zuständigkeit bei Auslandsfällen in der Rentenversicherung richtet sich im Wesentlichen nach der beantragten Rente:

- Invaliditätsrenten: NAV Work and Benefits
- Altersrenten, Hinterbliebenenrenten: NAV Family Benefits and Pensions
- Fragen der Mitgliedschaft im Nationalen Volksversicherungssystem und der Beitragszahlung: NAV Control

Darüber hinaus gibt es in Norwegen zahlreiche lokale NAV-Büros (NAV Kontor) in den Gemeinden und Kommunen.

Die Adressen der NAV Dienststellen erfahren Sie ab Seite 38.

Unser Tipp:

Haben Sie Fragen zum allgemeinen Rentenversicherungssystem, möchten aber noch keine norwegische Rente beantragen, wenden Sie sich bitte an NAV Work and Benefits. Wohnen Sie in Norwegen, können Sie sich auch an Ihr lokales NAV Büro (NAV Kontor) wenden.

Einwohnerversicherung

In der Einwohnerversicherung werden grundsätzlich alle Einwohner Norwegens zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem 66. Geburtstag versichert – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Auch Personen, die in Norwegen arbeiten, aber nicht dort wohnen, sind im Einwohnerversicherungssystem versichert.

Im Jahr 2018 beträgt der Mindestbetrag 54 650 NOK (1 Euro = 9,5620 NOK, also rund 5715 Euro – Stand: Januar 2018).

Zusatzversicherung

Arbeitnehmer und Selbständige zwischen 13 und 75 Jahren sind darüber hinaus in einer Zusatzversicherung beitragspflichtig versichert, wenn ihr Jahreseinkommen einen bestimmten Mindestbetrag übersteigt. Ihre Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

Sondersysteme

Sondersysteme bestehen für Seeleute, Waldarbeiter, Fischer und Krankenpfleger. Hier werden Altersrenten früher gewährt als im allgemeinen System. Diese Leistungen erhalten Sie aber nur so lange, bis Sie aus dem allgemeinen System einen Rentenanspruch oder das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Darüber hinaus sind auch Staatsbeamte und Lehrer in einem Sondersystem versichert. Im Gegensatz zu den anderen Sondersystemen werden hier neben den Leistungen des allgemeinen Systems zusätzlich Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsrenten gezahlt.

Die Anschriften
finden Sie auf den
Seiten 38 bis 40.

Bitte beachten Sie:

Diese Broschüre befasst sich allein mit den Leistungen des allgemeinen Systems. Mit Fragen zum Sondersystem der Seeleute wenden Sie sich bitte an die Rentenkasse für Seeleute (Pensjonstrygden for sjømenn). Über das Beamtensystem informiert die Statens Pensjonskasse (SPK). Zu weiteren Fragen gibt Ihnen NAV Work and Benefits oder NAV Family Benefits and Pensions Auskunft.

Freiwillige Versicherung

Sind Sie nicht nach norwegischem Recht pflichtversichert, können Sie sich freiwillig in der norwegischen Rentenversicherung versichern. Voraussetzung dafür ist, dass Sie innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Ihrem Antrag auf freiwillige Versicherung mindestens drei Jahre in der norwegischen Rentenversicherung versichert waren.

Finanzierung

Bei der norwegischen Rentenversicherung handelt es sich – wie in Deutschland – um ein umlagefinanziertes System. Das heißt, die eingehenden Beiträge werden sogleich wieder für die laufenden Rentenzahlungen verwendet. Die norwegische Rentenversicherung finanziert sich aus Beiträgen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Selbständigen sowie aus Steuermitteln.

Beitragshöhe

Als Arbeitnehmer zahlen Sie einen Globalbeitrag von 8,2 Prozent Ihres Bruttoeinkommens aus Erwerbstätigkeit. Es besteht keine Beitragsbemessungsgrenze. Das heißt, Ihr Arbeitsentgelt ist in voller Höhe beitragspflichtig. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern – ebenso wie Steuern – vom Lohn einbehalten.

Freiberufler gelten
als nichtangestellte
Arbeitnehmer und
zahlen 8,2 Prozent.

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt in der Regel 14,1 Prozent der ausgezahlten Löhne. Geringere Beitragssätze gelten für bestimmte Regionen.

Sind Sie selbständig, leisten Sie in der Regel viermal im Jahr eine Steuervorauszahlung. Diese schließt die Versicherungsbeiträge in Höhe von 11,4 Prozent Ihres Einkommens aus selbständiger Tätigkeit ein. Auch hier gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze.

Mit wenigen Ausnahmen ziehen die Finanzämter die Sozialversicherungsbeiträge ein.



Unser Tipp:

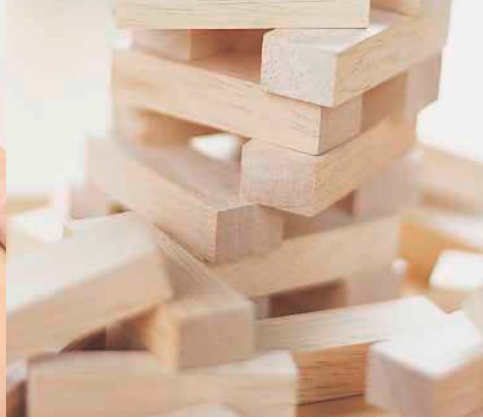
Wenn Sie Arbeitnehmer oder selbständig sind, decken Sie mit dem Globalbeitrag nicht nur die Risiken Invalidität, Alter und Tod, sondern auch Krankheit und Mutterschaft ab.

Beitragsberechnung

Beiträge von Arbeitnehmern oder Selbständigen werden auf der Grundlage ihres „rentenbegründenden Einkommens“ berechnet. Neben dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit zählen dazu auch bestimmte Sozialleistungen wie zum Beispiel Krankengeld und Arbeitslosengeld. Liegt Ihr „rentenbegründendes Einkommen“ über dem Grundbetrag (grunnbeløpet), erwerben Sie Rentenpunkte (pensjonspoeng).

Bitte beachten Sie:

Der Grundbetrag beträgt seit dem 1. Mai 2017 jährlich 93 634 NOK (rund 9 500 Euro) und 7 803 NOK monatlich. Er wird in der Regel am 1. Mai eines Jahres durch Beschluss des Parlaments entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.



Norwegische Rentenarten und ihre Bausteine

In Norwegen gibt es zwei Versicherungssysteme mit unterschiedlichen Regelungen. Sie erhalten daher regelmäßig zwei Renten: die an den Wohnsitz gebundene Grundrente/Garantierte Rente aus der Einwohnerversicherung und die Zusatzrente/einkommensabhängige Rente aus der Zusatzversicherung.

Eine norwegische Gesamrente setzt sich in der Regel aus mehreren Komponenten zusammen. Dazu zählen

- die Grundrente (grunnpensjon),
- die Zusatzrente (tilleggspensjon) und
- Zulagen (særtilllegg).

Die Grundrente ist eine der Grundsicherung dienende Leistung, die Sie bereits für Ihre Wohnzeiten in Norwegen erhalten. Sie wird über Steuern finanziert. Zusätzlich zur Grundrente kann eine einkommensbezogene Leistung – die Zusatzrente – gezahlt werden. Die Höhe der Zusatzrente ist im Gegensatz zur Grundrente vom Einkommen abhängig, das Sie in Ihrem Erwerbsleben erzielt haben.

Jede Rentenart hat individuelle Voraussetzungen für Grund- und Zusatzrente.

Neues Recht ab 2011

Mit der umfassenden Altersrentenreform 2011 wurde ein neues Altersrentenmodell eingeführt. Anstelle der

Grund- und/oder Zusatzrente erhalten Sie nun

- eine Garantierte Rente (garantipensjon) und
- eine einkommensabhängige Rente (inntekstpensjon).

Weitere Neuregelungen betreffen zum Beispiel den Rentenbeginn, die Rentenberechnung und die Weiterbildung neben der Rente.

Bitte beachten Sie:

Das neue Recht wirkt sich bei Ihnen aus, wenn Sie nach 1962 geboren sind. Wurden Sie nach 1953, aber vor 1963 geboren, erhalten Sie Ihre Rente anteilig nach den alten und neuen Vorschriften. Wurden Sie vor 1954 geboren, erhalten Sie Ihre Rente nach dem alten Recht.

Zulagen und Beihilfen

Die Grund- und/oder Zusatzrente wird durch Zulagen ergänzt. Ihr Anspruch auf eine Zulage ist von der Rentenart und gegebenenfalls von Ihrer Bedürftigkeit abhängig. Außerdem können neben der norwegischen Gesamtrente Beihilfen gewährt werden.

Genauer über
Zulagen und
Beihilfen finden Sie
ab Seite 25.



Altersrente – zwei Stichtage

Eine norwegische Altersrente (alderspension) erhalten Sie mit 67 Jahren oder vorzeitig mit 62. Sie setzt sich im Wesentlichen aus einer Grundrente/ Garantierten Rente, einer Zusatzrente/einkommensabhängigen Rente und gegebenenfalls einer Sonder- oder Rentenzulage zusammen. Wenn Sie bedürftig sind, können Sie darüber hinaus eine Kinder- und/oder Ehegattenzulage bekommen.

Grundrente

Sie haben Anspruch auf Grundrente, wenn Sie

- das 67. Lebensjahr vollendet haben oder das 62. Lebensjahr vollendet und genügend Rentenanwartschaften angesammelt haben,
- aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind und
- zwischen Ihrem 16. und 66. Geburtstag mindestens drei Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet haben.

Falls Sie nicht aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind, erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Grundrente auch, wenn Sie mindestens 20 Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet oder Anspruch auf eine Zusatzrente haben.

Bitte beachten Sie:

Wurden Sie nach 1962 geboren, erhalten Sie eine Garantierte Rente und eine einkommensabhängige Rente anstelle einer Grund- und/oder Zusatzrente. Wurden Sie nach 1953, aber vor 1963 geboren, erhalten Sie die Altersrente anteilig nach den alten und neuen Regelungen. Der jeweilige Anteil hängt dabei von Ihrem Geburtsjahr ab.

Zusatzrente

Sie haben Anspruch auf Zusatzrente, wenn Sie

- das 67. Lebensjahr vollendet haben oder das 62. Lebensjahr vollendet und genügend Rentenanwartschaften angesammelt haben und
- Rentenpunkte für mindestens drei Kalenderjahre erworben haben. Dies erfüllen Sie, wenn Sie drei Jahre lang ein „rentenbegründendes Einkommen“ erzielen, das über dem Grundbetrag eines Jahres nach 1966 liegt.

Zum „rentenbegründenden Einkommen“ lesen Sie bitte Seite 9.

Bitte beachten Sie:

Die Grundrente und die Zusatzrente können Sie bereits vorzeitig mit 62 Jahren bekommen, wenn Ihre Rente zu dem Zeitpunkt, an dem Sie 67 Jahre alt sein werden, mindestens genauso hoch sein wird wie die Mindestrente von Personen mit einem Versicherungszeitraum von 40 Jahren. Bitte erkundigen Sie sich bei NAV Family Benefits an Pensions. Die Anschrift finden Sie auf Seite 39.

Teilrente und Hinzuverdienst

Sie können die vorzeitige Altersrente mit 62 Jahren als Vollrente oder als Teilrente zu 20, 40, 50, 60 oder 80 Prozent in Anspruch nehmen. Darüber hinaus besteht

die Möglichkeit, dass Sie ohne Rentenabzüge neben der Rente weiter arbeiten. Ihr Arbeitseinkommen wirkt sich nicht negativ auf Ihre Rente aus. Die Beschäftigung und der Grad der Altersrente ist dabei frei kombinierbar.

Genauerer erfragen Sie bitte bei NAV Family Benefits and Pensions.

Späterer Rentenbeginn

Sie können aber auch über Ihren 67. Geburtstag hinaus eine Beschäftigung ausüben und Ihre Altersrente zu einem späteren Zeitpunkt beziehen. Die so gezahlten Beiträge erhöhen Ihre spätere Rente.

Obligatorische berufsbezogene Rente

Darüber hinaus wurde zum 1. Januar 2006 ein obligatorisches Betriebsrentensystem (obligatorisk tjenestepensjon) eingeführt. Dabei handelt es sich um eine vom Arbeitgeber finanzierte Aufstockung der Rente des Volksversicherungssystems. Mit wenigen Ausnahmen werden davon alle Arbeitnehmer erfasst, die noch nicht durch ein Zusatzsystem für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Sektor geschützt sind.

Unser Tipp:

Wenn Sie genauere Informationen zur obligatorischen berufsbezogenen Rente benötigen, wenden Sie sich bitte an NAV Family Benefits and Pensions. Die Anschrift finden Sie auf Seite 39.



Auch bei Invalidität gesichert

Seit 1. Januar 2015 gibt es eine neue Invaliditätsrente, bei der nicht mehr zwischen Grund- und Zusatzrente unterschieden wird. Darüber hinaus können Sie eine Kinderzulage bekommen, wenn Sie bedürftig sind. Bei vorübergehender Erwerbsminderung kann eine Arbeitsunfähigkeitszulage (Arbeitsavklaringspenger) gezahlt werden.

Invaliditätsrente (uføretrygd)

Sie haben Anspruch auf Invaliditätsrente, wenn

- Sie zwischen 18 und 67 Jahre alt sind,
- Ihre Erwerbsfähigkeit dauerhaft um mindestens 50 Prozent auf Grund von Krankheit, Unfall oder Behinderung gemindert ist (erhalten Sie bereits eine Arbeitsunfähigkeitszulage, genügen 40 Prozent),
- vorherige Rehabilitationsmaßnahmen gescheitert sind,
- Sie aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind und
- Sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens drei Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet haben.

Für die drei Jahre zählen auch Versicherungszeiten in der Europäischen Union (zum Beispiel in Deutschland).

Falls Sie nicht aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind, haben Sie die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn Sie mindestens 20 Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet haben.

Die Erfüllung der „Dreijahresbedingung“ ist nicht erforderlich, wenn Sie bei Eintritt der Invalidität unter 26 Jahre alt und aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind. Waren Sie ab Vollendung des 16. Lebensjahres nicht mehr als fünf Jahre außerhalb des Einwohnerversicherungssystems versichert, entfällt diese Voraussetzung ebenfalls.

Invaliditätsrente kann Ihnen erst dann gezahlt werden, wenn Sie kein Krankengeld mehr erhalten. Die Rente wird grundsätzlich auf Dauer gewährt und nach Vollendung Ihres 67. Lebensjahres in eine Altersrente umgewandelt.

Erhalten Sie eine volle Invaliditätsrente, wird Ihr Hinzuverdienst bis zu 40 Prozent des Grundbetrags nicht angerechnet. Bei höherem Einkommen wird die Rente um einen Teil des übersteigenden Einkommens gekürzt. Bei einer Teilinvaliditätsrente gelten geringere Hinzuverdienstgrenzen.

Der Grundbetrag beträgt ab 1. Mai 2017 monatlich 7803 NOK.

Volle Invaliditätsrente erhalten Sie, wenn Sie voll erwerbsunfähig sind. Bei teilweiser Invalidität – mindestens 50 Prozent – wird die Rente entsprechend dem Grad Ihrer Erwerbsminderung gekürzt.

Die Rente errechnet sich aus dem Durchschnitt der drei besten der letzten fünf Einkommensjahre vor der Invalidität. Dabei wird Einkommen über dem sechsfachen des Grundbetrags nicht berücksichtigt. Die Rente beträgt 66 Prozent der Berechnungsgrundlage, die jährliche Mindestleistung beträgt das 2,28fache des Grundbetrags für Verheiratete/Lebenspartner und das 2,48fache für Alleinstehende. Falls weniger als 40 Versicherungsjahre zurückgelegt wurden, wird die Invaliditätsrente im Verhältnis gekürzt.

Bitte beachten Sie:

Für die Berechnung der Invaliditätsrente können fiktive Versicherungszeiten vom Eintritt der Invalidität bis zum Alter von 66 Jahren hinzugerechnet werden, um so die 40 Versicherungsjahre für eine volle Invaliditätsrente zu erfüllen.

Es genügt ein Versicherungsjahr, wenn Sie in dieser Zeit körperlich und geistig in der Lage waren, im üblichen Umfang erwerbstätig zu sein.

Arbeitsunfähigkeitszulage (Arbeidsavklaringspenger)

Auf diese Leistung haben Sie Anspruch, wenn

- Sie zwischen 18 und 67 Jahre alt sind,
- Ihre Erwerbsfähigkeit vorübergehend um mindestens 50 Prozent auf Grund von Krankheit, Unfall oder Behinderung gemindert ist,
- absehbar ist, dass sich Ihre Erwerbsfähigkeit künftig bessert beziehungsweise wiederhergestellt werden kann und
- Sie unmittelbar vor Antragstellung drei Jahre versichert waren.



Unser Tipp:

Während einer Rehabilitation erhalten Sie die Arbeitsunfähigkeitszulage als Einkommensersatz, sobald das Krankengeld eingestellt wird. Sie müssen sich dafür in einer aktiven Behandlungsphase oder in Berufsausbildung befinden oder derartige Maßnahmen versucht haben.

Auch wenn Sie auf den Beginn einer solchen Maßnahme warten oder nach deren Abschluss noch keine geeignete Arbeit gefunden haben, wird diese Leistung gezahlt.

Die Arbeitsunfähigkeitszulage erhalten Sie unabhängig von Ihren norwegischen Versicherungszeiten. Sie beträgt 66 Prozent Ihres Einkommens im Jahr vor Eintritt der

Erwerbsunfähigkeit oder des Durchschnitts der letzten drei Jahre. Die niedrigste Leistung entspricht dem Zweifachen des Grundbetrages.

Die Arbeitsunfähigkeitszulage wird gezahlt, wenn dies für die Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit notwendig ist, aber nicht länger als vier Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Zeitraum verlängert werden.

Bitte beachten Sie:

Ab 1. Januar 2018 werden einige Änderungen zur Arbeitsunfähigkeitszulage vorgenommen. Bitte erkundigen Sie sich bei NAV Work and Benefits.



Renten an Hinterbliebene geben finanzielle Sicherheit

Witwen- oder Witwerrenten bestehen im Wesentlichen aus einer Grundrente, einer Zusatzrente und gegebenenfalls einer Sonderzulage. Lediglich Halbwaisenrenten werden ausschließlich in Form einer Grundrente erbracht. Für Vollwaisenrenten gelten Besonderheiten.

Die norwegische gesetzliche Rentenversicherung zahlt beim Tod des Ehegatten, des gleichgeschlechtlichen Partners, des Lebenspartners, der Mutter oder des Vaters unter bestimmten Voraussetzungen

- Witwen- oder Witwerrente (gjenlevendepensjon),
- Witwen- oder Witwerrente an geschiedene Ehegatten,
- Übergangsunterstützung (overgangsstønad) und
- Waisenrente (barnepensjon).

Witwen- oder Witwerrente

Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente haben bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres überlebende Ehegatten beziehungsweise registrierte gleichgeschlechtliche Partner, wenn

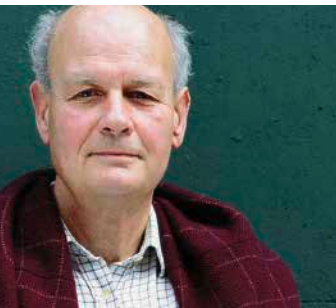
- eine bestimmte Mindestversicherungszeit erfüllt ist und
- gemeinsame Kinder vorhanden sind oder

- Ihre Ehe beziehungsweise registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaft mindestens fünf Jahre dauerte oder
- Kinder des Verstorbenen von Ihnen erzogen werden und die Erziehungszeit nach dem Tod zusammen mit der Ehezeit mindestens fünf Jahre beträgt.

Auch Lebenspartner, die mit dem Verstorbenen unverheiratet zusammengelebt haben, können Anspruch auf Witwen- oder Witwerrenten haben, wenn sie mit dem Verstorbenen früher verheiratet waren oder gemeinsame Kinder hatten.

Die Mindestversicherungszeit für die Grundrente haben Sie erfüllt, wenn Sie aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind und Ihr verstorbener Partner

- unmittelbar vor dem Tod mindestens drei Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet hat und in dieser Zeit voll erwerbsfähig war oder
- vor dem Tod mindestens drei Jahre eine Rente bezogen hat.



Unser Tipp:

Falls Sie aktuell nicht im Einwohnerversicherungssystem versichert sind, haben Sie die Voraussetzungen für eine Grundrente auch erfüllt, wenn Sie oder der Verstorbene mindestens 20 Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet haben oder der Verstorbene Anspruch auf eine Zusatzrente hatte oder hätte.

Die Erfüllung der „Drei-Jahres-Bedingung“ ist nicht erforderlich, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes unter 26 Jahre alt und aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert war. Diese Voraussetzung entfällt auch, wenn der Verstorbene ab Vollendung seines 16. Lebensjahres nicht mehr als fünf Jahre außerhalb des Einwohnerversicherungssystems versichert war.

Die Mindestversicherungszeit für die Zusatzrente ist erfüllt, wenn der Verstorbene Rentenpunkte für mindestens drei Kalenderjahre erworben hat.

Bitte beachten Sie:

Ihre Witwen- oder Witwerrente fällt weg, wenn Sie wieder heiraten beziehungsweise erneut eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft registrieren lassen. Lösen Sie diese erneute Verbindung innerhalb von zwei Jahren, kann Ihre Hinterbliebenenrente wiederaufleben.

Haben Sie das 67. Lebensjahr vollendet, wird die Rente in eine Altersrente umgewandelt.

Auf die Witwen- oder Witwerrente wird Ihr Einkommen, das über der Hälfte des Grundbetrages liegt, zu 40 Prozent angerechnet. Haben Sie bis zu Ihrem 55. Geburtstag kein Einkommen beziehungsweise ein Einkommen unter dem doppelten Grundbetrag erzielt, wird anstelle Ihres tatsächlichen Einkommens der doppelte Grundbetrag angerechnet.

Der doppelte Grundbetrag wird nicht angerechnet, wenn Sie ein Kind unter drei Jahren erziehen.

Witwen- oder Witwerrente an geschiedene Ehegatten

Als geschiedener Ehegatte haben Sie unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einer Witwen- oder Witwerrente Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn

- Ihr geschiedener Ehegatte innerhalb von fünf Jahren nach der Scheidung gestorben ist,
- Ihre Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten mindestens 25 Jahre bestand (15 Jahre, sofern aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind) und
- Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres geschiedenen Ehegatten nicht wieder verheiratet waren.

Eine registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaft steht der Ehe gleich.

Die Witwen- oder Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten fällt weg, wenn Sie wieder heiraten. Lösen Sie diese Ehe erneut, kann die Rente wiederaufleben.

Übergangsunterstützung

Sie können eine Übergangsunterstützung bekommen, wenn Sie

- Ehegatte beziehungsweise registrierter gleichgeschlechtlicher Partner sind,
- die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente nicht erfüllen und
- zeitweise nicht in der Lage sind, Ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern oder sich in Ausbildung befinden.



Unser Tipp:

Auch Lebenspartner, die mit dem Verstorbenen unverheiratet zusammengelebt haben, können eine Übergangsunterstützung erhalten, wenn sie mit dem Verstorbenen früher verheiratet waren oder gemeinsame Kinder hatten.

Eine Übergangsunterstützung wird in der Regel nur für ein Jahr gezahlt. Sie ist so hoch wie eine Witwen- oder Witwerrente.

Waisenrente

Sterben Mutter oder Vater, erhalten leibliche oder adoptierte Kinder des Versicherten unter 18 Jahren Waisenrente. Vollwaisen, die sich in Ausbildung befinden, bekommen bis zu ihrem 20. Geburtstag Vollwaisenrente.

Eine Halb- beziehungsweise Vollwaisenrente wird gezahlt, wenn

- sie selbst im Einwohnerversicherungssystem versichert sind und

- der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod mindestens drei Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet hat und in dieser Zeit voll erwerbsfähig war oder
- der Verstorbene vor seinem Tod mindestens drei Jahre eine Rente bezogen hat.

Bei Halbweisen kann der überlebende Elternteil die 20 Jahre erfüllen.

Eine „bestehende Versicherung“ ist nicht erforderlich, wenn der Verstorbene mindestens 20 Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet hat. Die Voraussetzung entfällt auch, wenn der Verstorbene Anspruch auf eine Zusatzrente hatte oder hätte.

Die „Dreijahresbedingung“ ist nicht erforderlich, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes unter 26 Jahre alt und aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert war. Sie muss außerdem nicht erfüllt sein, wenn der Verstorbene ab Vollendung seines 16. Lebensjahres nicht mehr als fünf Jahre außerhalb des Einwohnerversicherungssystems versichert war.

Unser Tipp:

Welche Besonderheiten es bei der Rentenberechnung von Vollwaisenrenten gibt, erfahren Sie auf den Seiten 29/30.



Frühere Familienpflege – zusätzliche Rente

Diese Rente kann in Form einer Grundrente, Zusatzrente und einer Sonderzulage gewährt werden. Ihre Höhe ist einkommensabhängig.

Sie haben Anspruch auf eine Rente für frühere Familienpflege (pensjon til tidligere familiepleier), wenn Sie

- alleinstehend sind,
- das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, weil Sie früher Angehörige gepflegt haben und
- deshalb nach Beendigung der Pflege keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden.

Bitte beachten Sie:

Der Anspruch auf eine Rente für frühere Familienpflege entsteht frühestens nach Beendigung Ihrer Pflegetätigkeit.

Zulagen und Beihilfen – ein Plus zur Rente

Neben der eigentlichen Rente haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Zulagen und Beihilfen.

Zulagen sind Bestandteil der Rente. Sie können in Form einer

- Sonderzulage (særtillegg),
- Rentenzulage (pensjontillegg)
- Kinderzulage (barnetillegg) und
- Ehegattenzulage (ektefelleltillegg)

gezahlt werden. Sie sind von der Rentenart und zum Teil von der Bedürftigkeit des Berechtigten abhängig.

Sonderzulage

Die Sonderzulage erhalten Sie, wenn Sie

- vor 1943 geboren sind,
- eine Alters-, Witwen- oder Witwerrente oder eine Rente wegen früherer Familienpflege beziehen,
- keinen Anspruch auf eine Zusatzrente haben oder
- eine Zusatzrente bekommen, die geringer als die Sonderzulage ist.

Auch geschiedene Ehegatten sind als Hinterbliebenenrentner anspruchsberechtigt.

Die Höhe der Zulage ist ein variabler Prozentsatz des Grundbetrages. Dieser hängt von Ihrem Familienstand und eventuellen Unterhaltspflichten ab.

Genauerer erfragen Sie bitte bei NAV.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie nach 1942 geboren wurden und ab 2011 erstmalig eine Altersrente bekommen, erhalten Sie statt der Sonderzulage eine Rentenzulage. Diese entspricht in etwa der Differenz zwischen dem Mindestrentenniveau und der Altersrente aus Grund- und gegebenenfalls Zusatzrente.

Das Mindestrentenniveau hängt vom Familienstand und vom Einkommen des Partners ab.

Ab 1. Mai 2017
beträgt der Grund-
betrag monatlich
7803 NOK.

Kinderzulage

Die Kinderzulage steht Ihnen zu, wenn Sie als Alters- oder Invalidenrentner für ein Kind unter 18 Jahren sorgen und das Einkommen des Kindes nicht über dem Grundbetrag liegt. Die Zulage beträgt 40 Prozent des Grundbetrages pro Kind.

Ehegattenzulage

Eine Ehegattenzulage bekommen Sie, wenn Sie

- Altersrentner sind und
- Unterhalt für einen Ehegatten, registrierten gleichgeschlechtlichen Partner oder Lebenspartner leisten, mit dem Sie früher verheiratet waren oder gemeinsame Kinder haben.

Ihr Partner darf dabei keine Rente beziehen und sein Einkommen den Grundbetrag nicht übersteigen. Die Höhe der Zulage beträgt bis zu 50 Prozent Ihrer Grundrente.

Beihilfen

Sie sind nicht Teil der Rente, können aber zusätzlich zur Rente gezahlt werden. Das norwegische Recht sieht folgende Beihilfen vor:

- Grundbeihilfe,
- Pflegebeihilfe,
- Ausbildungsbeihilfe sowie
- Kinderbetreuungs- und Erziehungsbeihilfe.



Die Grundrente – was ihre Höhe beeinflusst

Die Grundrente wird nach der in Norwegen zurückgelegten Wohnzeit berechnet. Ihre Höhe ist unabhängig von Ihrem vorherigen Einkommen und eingezahlten Beiträgen. Darüber hinaus werden Renten, die ab 2011 beginnen, an die voraussichtliche Lebenserwartung angepasst.

Auskünfte zur Rentenberechnung nach neuem Recht erhalten Sie bei NAV Family Benefits and Pensions.

Die Altersrentenreform im Jahr 2011 wirkt sich auch auf die Rentenberechnung aus. Sind Sie

- vor 1954 geboren, gilt das bisherige Recht weiter und Sie erhalten eine Grundrente,
- zwischen 1954 und 1962 geboren, wird die Rente aus einer Kombination von altem und neuem Recht berechnet und Sie erhalten eine Kombination aus Grundrente und Garantierter Rente,
- nach 1962 geboren, wird die Rente nach neuem Recht berechnet und Sie erhalten eine Garantierte Rente anstelle der Grundrente.

Rentenberechnung für Geburtsjahrgänge vor 1954

Die volle Grundrente bei einer Alters-, Witwen- oder Witwerrente entspricht dem Grundbetrag.

Sie haben Anspruch auf volle Grundrente, wenn Sie zwischen Ihrem 16. Geburtstag und dem Kalenderjahr, in dem Sie das 66. Lebensjahr vollenden, mindestens 40 Jahre in Norwegen gewohnt haben. Wohnen Sie noch

nicht so lange in Norwegen, erhalten Sie eine anteilige Rente.

Beispiel:

Matthias B. wurde 1953 geboren und wohnte 30 Jahre in Norwegen. Er will am 1. Januar 2018 in Rente gehen. Der Grundbetrag beträgt monatlich 7 803 NOK.

$30 \text{ Jahre} \times 7\,803 \text{ NOK} : 40 \text{ Jahre} = 5\,852,25 \text{ NOK}$

Da Matthias B. nicht mindestens 40 Jahre in Norwegen gewohnt hat, erhält er eine anteilige Grundrente von 5 852,25 NOK (= drei Viertel des Grundbetrages).

Bitte beachten Sie:

Erhalten Sie ab 2011 erstmalig eine Rente, wird die Grundrente anschließend an die voraussichtliche Lebenserwartung angepasst. Beziehen Sie eine Altersrente als Teilrente, wird die Grundrente anteilig gekürzt.

Rentnerehepaare

Die Grundrente bei Rentnerehepaaren wird auf 90 Prozent des Grundbetrages gekürzt, wenn der

- Ehegatte,
- registrierte gleichgeschlechtliche Partner oder
- Lebenspartner, mit dem Sie früher verheiratet waren, gemeinsame Kinder haben oder innerhalb der letzten 18 Monate mindestens zwölf Monate zusammengelebt haben,

eine Rente oder ein Einkommen über dem doppelten Grundbetrag bezieht.

Zum Einkommen zählen auch Kapitaleinkünfte.



Waisenrenten

Für die älteste Halbweise wird die Rente aus 40 Prozent des Grundbetrags, für jede weitere Halbweise aus 25 des Grundbetrags ermittelt. Der Gesamtbetrag der Halbweisenrenten wird gleichmäßig auf alle Halbweisen aufgeteilt.

Die Rente für die älteste Vollweise berechnet sich aus der vollen Witwen- oder Witwerrente (also Grund- und gegebenenfalls Zusatzrente) aus dem Versicherungssamm des Elternteils mit der höheren Rente. Für die übrigen Vollweisen wird die Rente aus dem Grundbetrag ermittelt: Die Rente der zweitältesten Vollweise berechnet sich aus 40 Prozent des Grundbetrags, die Rente für jede weitere Vollweise aus 25 Prozent des Grundbetrags. Der Gesamtbetrag der Vollweisenrente wird gleichmäßig auf alle Vollweisen aufgeteilt.

Besonderheiten

Sind Sie nicht aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert und haben Sie

→ weniger als 20 Jahre in Norwegen gewohnt oder

→ Anspruch auf eine Zusatzrente,

liegt der Berechnung Ihrer Grundrente die Anzahl an Jahren zugrunde, die für die Zusatzrente zu berücksichtigen sind.

Lesen Sie dazu bitte weiter auf Seite 12.

Bei der Berechnung von Witwen- oder Witwerrenten, Übergangsunterstützungen und Waisenrenten können

fiktive Wohnzeiten vom Eintritt des Todes bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet beziehungsweise vollendet hätte, hinzugerechnet werden. Dadurch können die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer vollen Grundrente erfüllt werden.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Fragen zur Rentenberechnung für ab 1954 Geborene haben, wenden Sie sich bitte an NAV Family Benefits and Pensions. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 39.



Die Formel zur Zusatzrente

Die Höhe der Zusatzrente hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: von der Zahl der jährlich erworbenen Rentenpunkte sowie der Zahl der zurückgelegten Rentenpunktlahre. Darüber hinaus werden Renten, die ab 2011 beginnen, an die voraussichtliche Lebenserwartung angepasst.

Genau wie bei der Grundrente wirkt sich auch bei der Zusatzrente die Altersrentenreform 2011 auf die Berechnung aus: Sind Sie

- vor 1954 geboren, gilt das bisherige Recht weiter und Sie erhalten eine Zusatzrente,
- zwischen 1954 und 1962 geboren, wird die Rente aus einer Kombination von altem und neuem Recht berechnet und Sie erhalten eine Kombination aus Zusatzrente und einkommensabhängiger Rente,
- nach 1962 geboren, wird die Rente nach neuem Recht berechnet und Sie erhalten eine einkommensabhängige Rente anstelle der Zusatzrente.

Auskünfte zur Rentenberechnung nach neuem Recht erhalten Sie bei NAV Family Benefits and Pensions.

Im Folgenden Abschnitt erläutern wir beispielhaft die Rentenberechnung nach altem Recht.

Formel zur Berechnung einer Zusatzrente für Geburtsjahrgänge vor 1954

$$\frac{\text{Durchschnitt der Rentenpunkte} \times \text{Anzahl der Rentenpunktjahre} \times \text{Grundbetrag} \times \text{Ersatzrate}}{40 (= \text{maximale Anzahl der Rentenpunktjahre})} = \text{Zusatzrente}^*$$

* Bei Renten, die ab 2011 erstmalig beginnen, wird die Zusatzrente anschließend an die voraussichtliche Lebenserwartung der Bevölkerung angepasst.

Durchschnitt der Rentenpunkte

In die Berechnung Ihrer Zusatzrente fließt der Durchschnitt an Rentenpunkten aus Ihren 20 einkommensstärksten Jahren ein. Waren Sie weniger als 20 Jahre erwerbstätig, wird der Durchschnitt an Rentenpunkten aus allen Einkommensjahren ermittelt, in denen Sie Rentenpunkte erworben haben.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie nach 1953 geboren, wird Ihre Altersrente aus einer Kombination von altem und neuem Recht berechnet. Das heißt, Ihre Rente wird nicht mehr aus Ihren 20 einkommensstärksten Jahren, sondern aus sämtlichen Jahren mit rentenbegründendem Einkommen berechnet.

Rentenpunkte können Sie für Zeiten erwerben, in denen Sie

- ein „rentenbegründendes“ und über dem Grundbetrag liegendes Einkommen erzielen,
- ein Kind unter sieben Jahren nicht berufsmäßig erziehen oder
- ältere, kranke oder behinderte Menschen nicht berufsmäßig pflegen.

Zum „rentenbegründenden“ Einkommen siehe Seite 9.

Die Anzahl der jährlich erworbenen Rentenpunkte wird auf der Grundlage Ihres Einkommens durch das norwegische Finanzamt ermittelt.



Formel zur Ermittlung der Rentenpunkte

$$\frac{\text{„rentenbegründendes“ Einkommen} - \text{Grundbetrag}}{\text{Grundbetrag}} = \text{jährliche Rentenpunkte}$$

In die Berechnung fließt Ihr „rentenbegründendes“ Einkommen bis zur Höhe des sechsfachen Grundbetrages in vollem Umfang ein. Der Einkommensteil zwischen dem 6- und 12fachen des Grundbetrages kann nur noch zu einem Drittel berücksichtigt werden. Einkommen, das die Höhe des 12fachen Grundbetrages übersteigt, fließt nicht in die Berechnung ein.

Für Einkommen vor 1992 gilt statt dem 6- das 8fache.

Höchstmögliche Anzahl von Rentenpunkten

Zeit	maximale Zahl der Rentenpunkte pro Jahr
1967 – 1970	7,00
1971 – 1991	8,33
ab 1992	7,00
Erziehung eines Kindes unter sieben Jahren	3,00 (3,50 für Zeiten ab 2010)
nicht erwerbsmäßige Pflege älterer, kranker oder behinderter Menschen	3,00 (3,50 für Zeiten ab 2010)

Anzahl der Rentenpunktjahre

Für Zeiten, in denen Sie Rentenpunkte erwerben, werden Ihnen sogenannte Rentenpunktjahre gutgeschrieben. Ein Rentenpunktjahr entspricht dabei immer einem Kalenderjahr, unabhängig davon, in welchem Monat Sie die Rentenpunkte erworben haben.



Seit 1. Mai 2017
beträgt er
7803 NOK.

Grundbetrag

Der Grundbetrag ist ein Festbetrag, der ein- oder auch mehrmals im Jahr entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

Ersatzrate

In die Berechnung der Zusatzrente fließt eine sogenannte Ersatzrate ein. Sie beträgt für Rentenpunktjahre vor 1992 0,45 Rentenpunktjahre und ab 1992 0,42 Rentenpunktjahre. Haben Sie sowohl vor als auch nach 1992 Rentenpunktjahre zurückgelegt, sind deshalb zwei Teilberechnungen zur Ermittlung der Zusatzrente erforderlich.

Höhe der Zusatzrente

Anspruch auf eine volle Zusatzrente haben Sie mit mindestens 40 Rentenpunktjahren. Erreichen Sie keine 40 Rentenpunktjahre, wird Ihnen die Rente anteilig gezahlt. Darüber hinaus wird die Zusatzrente proportional gekürzt, wenn Sie eine Altersteilrente bekommen.

Bei einer Witwen- oder Witwerrente beträgt die Zusatzrente 55 Prozent der Zusatzrente, die der Verstorbene vor seinem Tod erhalten hat. War der Verstorbene kein Rentner, gilt der Betrag, den er als Altersrente bekommen würde.

Bitte beachten Sie:

Zur Berechnung von Witwen- oder Witwerrenten, Übergangsunterstützungen und Vollwaisenrenten können fiktive Rentenpunkte vom Eintritt des Todes bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet beziehungsweise vollendet hätte, hinzugerechnet werden. Dadurch können Sie die Voraussetzungen für eine volle Zusatzrente erfüllen.



Vorruhestand in Norwegen

Eine weitere Leistung der norwegischen Sozialversicherung ist die Vorruhestandsleistung AFP (Avtalefestet pensjon). Sie basiert auf tarifvertraglichen Regelungen. Die Finanzierung übernehmen der Staat und die Arbeitgeber.

Arbeiten Sie im öffentlichen Dienst, können Sie die AFP-Leistung flexibel zwischen dem 62. und 67. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Dabei können Sie zwischen Teil- oder Volleleistung wählen.

Voraussetzung für die AFP-Leistung ist, dass Sie

- das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Antragstellung in einem Betrieb im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, für den eine entsprechende tarifvertragliche Regelung über die AFP-Leistung besteht,
- nicht gleichzeitig eine Altersrente aus dem Nationalen Volksversicherungssystem erhalten und
- weitere Voraussetzungen hinsichtlich Ihres Einkommens in den letzten zehn Jahren erfüllen.

Die Höhe der AFP-Leistung hängt von Ihren erzielten Arbeitsentgelten ab.

Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrem Arbeitgeber oder bei NAV.

Bitte beachten Sie:

Seit der Altersrentenreform 2011 gelten veränderte Regelungen bei der AFP-Leistung für Mitarbeiter im privaten Sektor. Die Arbeitszeit muss nicht mehr eingeschränkt sein. Die AFP-Leistung muss gleichzeitig mit der Altersrente beantragt werden. Sie wird als lebenslange Zusatzrente neben der Altersrente gezahlt.



Rentantrag und Fachauskunft

Leistungen aus der norwegischen Rentenversicherung müssen Sie rechtzeitig beantragen. Dazu stehen Ihnen verschiedene Wege offen.

Ob Sie eine norwegische Rente bekommen, entscheidet der norwegische Rentenversicherungsträger. Er prüft, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, und stellt die Rentenhöhe fest.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihren Rentenantrag einzureichen oder weitere Fragen zum norwegischen Rentenversicherungssystem zu stellen:

Ihre Ansprechpartner in Norwegen

Für Fragen und Anträge zu Ihren norwegischen Invalidenrentenansprüchen wenden Sie sich bitte an:

NAV Work and Benefits

Postboks 6600 Etterstad

0607 OSLO

NORWEGEN

Telefon (0047) 21 073700 (Call- und Service-Center International)

Telefon (0047) 55553333 (NAV Call- und Service-Center)

Telefax (0047) 21 069101

Internet www.nav.no

Für Fragen und Anträge zu Ihren norwegischen Alters- und Hinterbliebenenrentenansprüchen ist zuständig:

NAV Family Benefits and Pensions

Postboks 6600 Etterstad

0607 OSLO

NORWEGEN

Telefon (0047) 21073700 (NAV Call- und Service-Center International)

Telefon (0047) 55553334 (NAV Call- und Service-Center Rente)

Telefax (0047) 21069101

Internet www.nav.no

Ihre Fragen zur Mitgliedschaft im Norwegischen Volksversicherungssystem und zur Beitragszahlung beantwortet:

NAV Control

Postboks 6600 Etterstad

0607 OSLO

NORWEGEN

Telefon (0047) 21073700 (NAV Call- und Service-Center International)

Telefon (0047) 55553333 (NAV Call- und Service-Center)

Telefax (0047) 21069101

Bitte beachten Sie:

NAV ist leider nicht per E-Mail zu erreichen. Sie können sich jedoch schriftlich oder telefonisch an NAV wenden oder sich in Ihrem NAV-Konto (Ditt NAV) einloggen und dort Kontakt mit NAV aufnehmen.

Ihre Fragen und Anträge zum norwegischen Beamten-
system beantwortet:

Statens Pensjonskasse (SPK)

Postboks 5364 Majorstuen

0304 OSLO

NORWEGEN

Telefon (0047) 22 241500

Telefax (0047) 22 241501

E-Mail postmottak@spk.no

Internet www.spk.no

Fragen und Anträge aus dem Sondersystem der Seeleute
stellen Sie bitte an:

Pensjonstrygden for sjømenn

Postboks 8143 Dep.

0033 OSLO

NORWEGEN

Telefon (0047) 22 358900

Telefax (0047) 22 358999

E-Mail post@pts.no

Internet www.pts.no

Bitte beachten Sie:

**Klären Sie Ihre norwegischen Rentenansprüche
möglichst früh. Beantragen Sie Ihre norwegische
Rente rechtzeitig, damit Ihnen keine Rechts-
ansprüche verloren gehen.**

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständi-
gen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre
Fragen und Anträge zu Renten in Deutschland und
Norwegen sind in Deutschland folgende Versicherungs-
träger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- Deutsche Rentenversicherung Nord.

Wohnen Sie in Deutschland und möchten Sie eine norwegische Altersrente beantragen, stellen Sie den Antrag bitte bei dem für Sie zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung. Dieser Träger leitet Ihren Antrag dann nach Norwegen weiter.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Norwegen eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.



Zuständig für Sie ist der Versicherungsträger, an den Sie Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-53050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nord

Telefon 0451 485-0

Telefax 0451 485-1777

E-Mail info@drv-nord.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt den für Sie zuständigen Träger.

Unser Tipp:

Weitere Informationen rund um den Rentenantrag finden Sie in der Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der norwegischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das norwegische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsgesellschaften der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen
Altersvorsorge ist die Deutsche
Rentenversicherung. Sie betreut
mehr als 53 Millionen Versicherte
und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.